

**Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles „Brinkumer Kronsbruch“
in der Gemeinde Stuhr im Landkreis Diepholz (LSG DH 79)**

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) i.d.F. vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155) hat der Kreistag des Landkreises Diepholz in seiner Sitzung am 31.10.2005 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Der im Absatz 2 näher bezeichnete Landschaftsteil „Brinkumer Kronsbruch“ wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der im Maßstab 1:25.000 mitveröffentlichten Karte. Der genaue Grenzverlauf ist in einer Karte im Maßstab 1:5.000 durch eine schwarze gepunktete Linie gekennzeichnet, wobei die Grenze des Landschaftsschutzgebietes auf der Seite verläuft, die die Linie von außen berührt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Stuhr und dem Landkreis Diepholz - Untere Naturschutzbehörde - kostenlos eingesehen werden.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 176 ha.

§ 2

Gebietscharakter und Schutzzweck

- (1) Gebietscharakter

Der „Brinkumer Kronsbruch“ ist eine aus jahrhundertealter menschlicher Nutzung hervorgegangene Grünlandniederung westlich von Stuhr-Brinkum. Die vorherrschenden Bodentypen Anmoorglei, Glei sowie Niedermoor und Podsolglei haben in Verbindung mit dem hochanstehenden Grundwasser für eine weitestgehende Beibehaltung der Grünlandnutzung der Flächen als Mähwiese oder Mähweide mit unterschiedlicher Nutzungsintensität geführt.

Der „Brinkumer Kronsbruch“ ist als gehölzarmes, grundwasserbeeinflusstes Biotop anzusprechen, lediglich im Nordwesten sowie im Osten des Gebietes befinden sich kleinere, als naturnah einzustufende Erlenbruchwälder, außer Einzelbäumen und Einzelsträuchern sind lediglich entlang einiger Feldwege Baumreihen festzustellen.

Prägend für dieses Gebiet sind die zahlreichen Entwässerungsgräben sowie der Hauptvorfluter „Stuhrgraben“.

Zusätzlich zu den o.g. Faktoren ist das Fehlen biotopzerschneidender Hauptverkehrswege sowie die nur in wenigen Bereichen festzustellende Bautätigkeit ein für das Gebiet wertbestimmender Faktor, so dass dort neben den Vorkommen seltener, an extensive bzw. nutzungsfreie, feuchte Bereiche gebundene Pflanzenarten auch zahlreiche angepasste und seltene Tierarten wie insbesondere Libellen, Amphibien und hauptsächlich Wiesenvögel den „Brinkumer Kronsbruch“ besiedeln.

Darüber hinaus ist der „Brinkumer Kronsbruch“ als schützenswertes und wertvolles Biotop vom Status „Brutgebiet regionaler Bedeutung“ einzustufen, da diese Fläche in Verbindung mit den nördlich befindlichen „Kladdinger Wiesen“, der östlichen Leester Marsch sowie den südlichen Landschaftsschutzgebieten „Kronsbruch“ und „Klosterbach“ als Verbindungselement und Ausbreitungsraum zu sehen ist.

Das Vorkommen selten gewordener, auf hohe Grundwasserstände und extensive Nutzung angewiesene Biotoptypen mit den darin lebenden Pflanzen und Tieren erfordert eine Unterschutzstellung des „Brinkumer Kronsbruches“.

(2) Schutzzweck

Schutzzweck der Verordnung ist,

1. das vorhandene Landschaftsbild in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu erhalten, zu sichern und zu entwickeln,
2. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Nutzbarkeit der Naturgüter zu sichern und zu entwickeln.

§ 3

Verbote

In dem geschützten Gebiet ist es verboten,

1. das Landschaftsbild zu verunstalten,
2. die Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu beeinträchtigen (z.B. Modellflugbetrieb, motorsportliche Veranstaltungen),
3. Lebensstätten wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere zu beeinträchtigen, insbesondere Gewässer, feuchte Bereiche, Brachflächen und ungenutzte Landschaftsbereiche zu verändern, zu verunreinigen, zu verfüllen, zu beseitigen oder sonstwie zu schädigen oder zu beeinträchtigen,
4. aus standortheimischen Laubgehölzen bestehende Gebüsche und außerhalb des Waldes stehende standortheimische Laubbäume zu verändern, zu schädigen oder zu beseitigen,
5. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätzen Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen,
6. bauliche Anlagen aller Art, ortsfeste Draht- und Rohrleitungen, Werbeanlagen, Sport-, Bade-, Camping-, Zelt- und Lagerplätze zu errichten, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,
7. Zelte, Wohnwagen oder andere zum Übernachten geeignete Fahrzeuge aufzustellen,
8. die Erdoberfläche zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen- sofern sie nicht ausschließlich der Schaffung von Biotopen im Hinblick auf die Entwicklungsziele dienen-, Ablagerungen oder Einbringen von Stoffen aller Art sowie Ablagern von Abfällen oder die Durchführung von Sprengungen oder Bohrungen,
9. Fischteiche anzulegen,
10. die Ufer der Gewässer und Zuläufe zu schädigen (z.B. durch Viehtritt oder Zugänge) oder zu verändern, sofern die Veränderung nicht dem Erreichen der Entwicklungsziele dient,
11. Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen, die über die Erhaltung des vorhandenen Bestandes hinausgehen, insbesondere Drainagen zu legen, Gräben zu vertiefen oder neu anzulegen – sofern diese Maßnahme nicht dem Erreichen des Entwicklungszieles dient -, dazu zählen auch Maßnahmen, die Veränderungen der wasserführenden Schichten hervorrufen und / oder die zur Absenkung des Grundwasserspiegels führen können, Brunnen anzulegen und Grundwasser sowie Wasser aus den Gewässern zu entnehmen,

12. Absolutes Grünland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln und brachgefallene Flächen in Nutzung zu nehmen.

§ 4

Freistellungen

- (1) Keinen Beschränkungen dieser Verordnung unterliegt die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch besteht.
- (2) Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 1 NNatG und das Betreten durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten ist von den Verboten des § 3 Ziff. 2 und 5 freigestellt.
- (3) Freigestellt vom Verbot des § 3 Ziff. 6 sind die Errichtung oder Veränderung von ortsüblichen Weidezäunen und offenen Holzweideschuppen auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen.
- (4) Freigestellt von den Verboten des § 3 Ziff. 5, 6 und 8 ist die Unterhaltung und Instandsetzung land- und forstwirtschaftlicher Wirtschaftswege, soweit landschaftstypische und bodenständige mineralische Baustoffe verwendet werden und die Maßnahmen unter größtmöglicher Schonung der Wegeseitenräume und evtl. vorhandener Gehölze durchgeführt werden.
- (5) Das Jagdrecht ist von den Verboten des § 3 Ziff. 2 und 5 freigestellt sowie vom Verbot des § 3 Ziffer 6, soweit es sich um die Errichtung von jagdlichen Einrichtungen handelt.
- (6) Freigestellt von den Verboten des § 3 Ziff. 3, 5 und 10 ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung.
- (7) Freigestellt von den Verboten des § 3 Ziff. 4 sind ein fachgerechter Gehölzrückschnitt in der Zeit vom 01. Oktober bis Ende Februar sowie die Beseitigung von nicht standortgerechten Gehölzen in der Zeit vom 01. Oktober bis Ende Februar nach vorheriger Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde.
- (8) Freigestellt von den Verboten des § 3 Ziff. 4, 5 und 6 sind alle Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Erhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen.
- (9) Freigestellt von den Verboten des § 3 Ziff. 11 ist die Anlegung von Brunnen auf Grünlandflächen zur Versorgung des Weideviehs.

§ 5

Befreiungen

Die Naturschutzbehörde kann von den Verboten dieser Verordnung gem. § 53 NNatG auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gem. § 64 Ziff. 1 NNatG, wer, ohne dass eine Freistellung gem. § 4 vorliegt oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 NNatG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,- € geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz in Kraft.

Diepholz, den 31.10.2005
Landkreis Diepholz
Der Landrat
Stötzel

